



Der Wahlleiter

Öffentliche Beschlussvorlage **172/2009**

gez. i. V. Dr. Robers

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.03 Wahlen

Datum:
06.07.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Wahlausschuss

15.07.2009

Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung).